

Kantonsratsbeschluss über die Amtsdauerplanung 2014 bis 2018

vom 4. Dezember 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 61 und 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005ⁱ,

beschliesst:

1. Von der Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2014 bis 2018 vom 14. Oktober 2014 wird zustimmend mit den Anmerkungen im Anhang zu diesem Beschluss Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Kantonsrat mit den nächsten Geschäftsberichten über die Behandlung der Anmerkungen zu informieren.

Sarnen, 4. Dezember 2014 Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Anhang über die Anmerkungen zur Amtsdauerplanung 2014 bis 2018

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zur Amtsdauerplanung 2014 bis 2018 als erheblich erklärt:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
17	Der Kanton Obwalden fördert eine der Landschaft angepasste Baukultur: 7.3.1.1: Grundlagen betreffend Baukultur ausserhalb der Bauzone publizieren und etablieren	Grundlagen betreffend Baukultur innerhalb und ausserhalb der Bauzone sind auf Verordnungsstufe zu erlassen
17	Der Kanton Obwalden fördert eine der Landschaft angepasste Baukultur: 7.3.1.1: Grundlagen betreffend Baukultur ausserhalb der Bauzone publizieren und etablieren	Bezogen auf diese Massnahme sistiert der Regierungsrat sämtliche Arbeiten in Bezug auf die Baukultur innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. Die Umsetzung der Massnahme wird im Rahmen der anstehenden Revision des Baugesetzes (voraussichtlich 2017) geprüft.
21	Der Kanton Obwalden setzt auf einen möglichst hohen Versorgungsgrad mit eigener erneuerbarer Energie und unterstützt das Energiesparen: 8.4.1.1: Vorbildwirkung bei kantonseigenen Gebäuden	Der Regierungsrat lädt die Unternehmen mit Kantonsbeteiligung ein in ihren Geschäftsberichten gemäss Energiekonzept 2009 ihre Vorbildwirkung aufzuzeigen.
21	Der Kanton Obwalden setzt auf einen möglichst hohen Versorgungsgrad mit eigener erneuerbarer Energie und unterstützt das Energiesparen: 8.4.1.2/8.4.2.1: Kantonaues Energiegesetz erarbeiten	Der Regierungsrat prüft, in welchem Erlass die energiepolitischen Fragen zu regeln sind

